

Beschlussvorlage Nr. 495-II-2019

Sitzung/Gremium Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	Termin 24.01.2019 07.02.2019	Status öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

Betr.: Eröffnungsbilanz**Sachverhalt:**

Die Stadt Osterwieck hat gemäß § 114 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, welche die Vermögenslage der Stadt abbildet.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Osterwieck wurde zum 01.01.2013 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt und mit dem Prüfbericht (datiert vom 19.11.2018) der Bürgermeisterin vorgelegt.

Eine Änderung darf nunmehr nicht mehr vorgenommen werden.

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 120 KVG Abs. 1 Satz 2 und 3 analog die Eröffnungsbilanz und den Prüfbericht dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☐Nein ☒

Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☐Nein ☒Ja ☐Nein ☒Pflichtaufgaben ☒Freiwillige Aufgaben ☐Ergebnisplan ☐Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt die vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und den Prüfbericht.

Anlagen:

- Bericht zur Eröffnungsbilanz
- Prüfbericht RPA
- Vermögensrechnung

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates:

29

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 07.02.2019

Kaaden
2. stellvertretende Bürgermeisterin